Das Aktuelle 30 *aus Steuern und Wirtschaft* *08/26*

UNTERNEHMER

1. Klarheit für Loyalty-Programme: Treuepunkte auf dem Prüfstand
2. Erstattungen und Nachzahlungen: Vollverzinsung der Umsatzsteuer verstößt nicht gegen Unionsrecht
3. Dokumentationsfalle: Arbeitszimmerkosten müssen zeitnah und gesondert aufgezeichnet werden
4. Fahrten zur Betriebsstätte: Kürzung greift nur bei Fahrten zu nachhaltig aufgesuchten Orten
5. Eventveranstalter: Wann das Buchen von Hotelzimmern steuerlich (nicht) hinzuzurechnen ist
6. Freigabe einer selbständigen Tätigkeit: Ausgleichszahlungen an die Insolvenzmasse sind keine Betriebsausgaben
7. Juristische Personen des öffentlichen Rechts: Neuer Paragraph hat die Haftungsrelevanz erhöht
8. Vermittlung vs. Eigenhandel: Leistungszurechnung und Bemessungsgrundlage in Gutscheinvertriebsketten
9. Neues Vordruckmuster USt 1 TN: Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger
10. USt 1 TS überarbeitet: Bescheinigung der Ansässigkeit im Inland
11. Neuer Nachweis für Wiederverkäufer: Reverse Charge bei Telekommunikationsleistungen
12. Neues Vordruckmuster USt 1 TH: Erdgas und Strom im Reverse Charge
13. Neues Muster für den § 13b Nachweis: Reverse Charge bei Bau- und Reinigungsleistungen
14. Gewinnermittlung: Kassenmängel im Buffetrestaurant
15. Grundstücksverwaltung: Keine erweiterte Kürzung wegen Betriebsvorrichtungen
16. Turbo für Start-ups: Pilotprojekt soll Unternehmensgründung innerhalb von 24 Stunden ermöglichen

ÄRZTE UND HEILBERUFE

17. Schönheitsoperationen: Steuerbefreiung setzt krankheits- oder verletzungsbedingte Gründe voraus
18. Zwischen Staat und Körperschaft: Umsatzsteuerliche Einordnung von Hochschulen und Unikliniken

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

19. Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen: Anrechnung auf freiwillige Urlaubs- und Bonuszahlungen zulässig
20. Arbeitnehmer mit Firmenwagen: Dienstreisen mit Privatwagen sind nicht als Werbungskosten absetzbar
21. Profisportler: Wenn die Einkunftsart nicht ganz klar ist
22. Mini- und Ferienjobs: Was bei Steuern und Sozialabgaben zu beachten ist
23. Abfindungszahlungen ab 2025: Ermäßigter Steuersatz greift erst bei der Einkommensteuerveranlagung
24. Tankstelle adé: Hohe Spritpreise machen den Umstieg auf ein Jobbike attraktiv

HAUSBESITZER

25. Vererbtes Familienheim: Zu später Umzug kostet Steuerbefreiung

ALLE STEUERZAHLER

26. Kriegsversehrter Ex-Soldat: US-Invaliditätsentschädigung bleibt in Deutschland steuerfrei
27. Teilungsversteigerung zwecks Erbauseinandersetzung: Rechtsanwaltskosten sind absetzbar
28. Überlange Verfahrensdauer: Für Zeiten einer Verfahrensruhe entsteht kein Entschädigungsanspruch
29. Vertretungszwang beim Bundesfinanzhof: Mittellosigkeit eines Prozessbeteiligten rechtfertigt keine Ausnahme
30. Grundstücksverkauf: Zugewinnausgleich kann zum Veräußerungsgeschäft werden
31. Wiederkehrende Streitfrage: Müssen auch Rentner die Energiepreispauschale versteuern?
32. Verwirrung behoben: Eine Schenkung, zwei Bescheide
33. Steuerschuld: Erlass von Nachzahlungszinsen aufgrund Verrechnung
34. Onlineportal geöffnet: Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden
35. Wohnungskrise: Lediglich 206.600 neue Wohnungen in einem Jahr
36. Fristen der Einkommensteuererklärung 2025: Sind Sie Antrags- oder Pflichtveranlager?

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Klarheit für Loyalty-Programme: Treuepunkte auf dem Prüfstand

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit einem aktuellen Urteil klargestellt, dass Bonuspunkte aus klassischen Kundenbindungsprogrammen grundsätzlich **keine Gutscheine im Sinne der Mehrwertsteuerregelungen** darstellen. Maßgeblich ist die Auslegung des Gutscheinbegriffs nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL).

In dem Urteil ging es um ein von einem schwedischen Unternehmens geplantes Kundentreueprogramm. Hiernach erhalten Kunden abhängig vom Wert ihres Einkaufs Punkte, die sie später in einem Punkteshop einlösen können - allerdings nur in Verbindung mit einem erneuten Einkauf. Die Punkte sind weder in Geld umtauschbar noch übertragbar, sie können nicht separat erworben werden und haben keinen festen Geldwert. Zudem verfallen sie nach zwei Jahren. Die Frage war, ob diese Aspekte für eine Einordnung als Gutschein, konkret als Mehrzweck-Gutschein, im Sinne der MwStSystRL sprechen.

Der EuGH verneinte dies klar. Treuepunkte stellen keinen Gutschein dar, da es an einem **rechtlich durchsetzbaren Anspruch** auf Leistung fehlt und der Unternehmer nicht verpflichtet ist, die Punkte als Gegenleistung anzunehmen. Die Punkte sind weder Zahlungsmittel noch mit einem festen Geldwert verbunden und können lediglich im Rahmen eines weiteren Kaufs als **Bonus** genutzt werden. Sie vermitteln damit lediglich einen wirtschaftlichen Vorteil in Form einer Prämie oder eines Rabatts, jedoch **ohne Gutscheincharakter**.

Entscheidend ist nach Ansicht des EuGH, dass ein Gutschein nur dann vorliegt, wenn der Inhaber einen eigenständigen Anspruch auf Waren oder Dienstleistungen hat und der Unternehmer zur Annahme verpflichtet ist. Fehlt diese Verpflichtung, so liegt kein Gutschein vor. Folglich sind klassische Treuepunkte weder als Einzweck- noch als Mehrzweck-Gutschein einzuordnen.

Hinweis: Damit bestätigt der EuGH, dass klassische Loyalty-Programme grundsätzlich keine Gutscheinbesteuerung auslösen und keine Vorverlagerung der Umsatzsteuer erfolgt. In der Regel werden sie weiterhin wie Rabattinstrumente behandelt. Gleichzeitig bleibt die konkrete Ausgestaltung entscheidend: Sind Punkte mit einem festen Geldwert gekoppelt, sind sie übertragbar oder als Zahlungsmittel einsetzbar, kann dies zu einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung führen. Maßgeblich bleibt stets, ob ein rechtlich verbindlicher Leistungsanspruch entsteht.

2. Erstattungen und Nachzahlungen: Vollverzinsung der Umsatzsteuer verstößt nicht gegen Unionsrecht

Um Liquiditätsvorteile auszugleichen, die aus dem zeitlichen Abstand zwischen der Entstehung einer Steuer und ihrer Festsetzung resultieren, müssen **Steuererstattungen und -nachzahlungen verzinst** werden. Dies gilt u.a. für die Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer.

Hinweis: Steuerzahler, die eine Steuererklärung mit Nachzahlung vergleichsweise spät abgeben, verfügen länger über liquide Mittel als die frühzeitigen Zahler. Diese potenzielle Nutzungsmöglichkeit des Kapitals stellt einen Zinsvorteil dar, den der Staat über Nachzahlungszinsen pauschaliert abschöpft. Umgekehrt gewähren Steuerzahler dem Fiskus bei verspäteten Steuererstattungen faktisch ein zinsloses Darlehen. In diesem Fall erhält der Steuerbürger über Erstattungszinsen eine finanzielle Kompensation.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die **Vollverzinsung der Umsatzsteuer** nicht gegen das Unionsrecht verstößt. Im zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt bei einer Unternehmerin den Vorsteuerabzug korrigiert, den sie zuvor zu Unrecht geltend gemacht hatte, was zu Steuernachforderungen und zu Nachzahlungszinsen führte. Die Unternehmerin wandte sich gegen die Zinsfestsetzung und machte im Wesentlichen geltend, dass die Vollverzinsung im Bereich der Umsatzsteuer **gegen das Unionsrecht verstoße**, da es sich um eine Sanktion handele, die mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unvereinbar sei.

Dieser Argumentation ist der BFH nun entgegengetreten. Die Vollverzinsung schafft nach Gerichtsmeinung lediglich einen **Ausgleich zwischen den Steuerschuldnern**, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Steuer herangezogen werden, und wirkt gleichermaßen zugunsten wie zulasten der Steuerzahler. Da dieser Zweck im Unionsrecht nicht vorgesehen ist,

stellte der BFH fest, dass die Vollverzinsung weder der Durchführung von Unionsrecht dient noch sonst in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

Selbst wenn unterstellt würde, dass die Vollverzinsung das Unionsrecht durchführt, steht der Regelung auch der **unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** nicht entgegen. Maßgebend für die Prüfung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist bei einer derartigen Unterstellung nämlich nicht die nach nationalem Recht bezweckte Ausgleichsfunktion der Vorschrift, sondern ein dann zugrunde zu legendes **Sanktionsziel des Unionsrechts**.

Hinweis: Der Steuergesetzgeber darf im Bereich der Umsatzsteuer also weiterhin eine Verzinsung durchführen. Die finanzielle Belastung, die Steuerzahler durch Nachzahlungszinsen schultern müssen, hat sich mittlerweile zum Glück erheblich reduziert. Mit Wirkung zum 01.01.2019 hatte der Gesetzgeber den Zinssatz auf Druck des Bundesverfassungsgerichts von 0,5 % pro Monat (6 % pro Jahr!) auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt.

3. Dokumentationsfalle: Arbeitszimmerkosten müssen zeitnah und gesondert aufzeichnen

Wer als Selbständiger die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers in seiner Einnahmenüberschussrechnung absetzt, sollte unbedingt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kennen, das die geltenden **Aufzeichnungspflichten für die Raumkosten** massiv verschärft. Der BFH urteilte nämlich, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **fortlaufend, einzeln und getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden müssen, um als Betriebsausgabe abzugsfähig zu sein.

Hierzu müssen sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung in einer **besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen**, zumindest aber **gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument** aufgezeichnet werden. Der BFH erklärte, dass nur so die sachlich zutreffende Zuordnung der Raumkosten und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet seien. Eine bloße Belegsammlung genügt den Bundesrichtern ausdrücklich nicht. Geklagt hatte ein Selbständiger, der die zugrunde liegenden Belege **über das Jahr gesammelt** und eine Aufstellung über sämtliche Gebäudekosten erst im Rahmen der Erstellung seiner Steuererklärung angefertigt hatte. Der BFH erkannte diese Form der Nachweisführung nicht an, da die Aufzeichnungen aus seiner Sicht **nicht zeitnah** erstellt worden waren.

Das neue BFH-Urteil sorgt in der steuerlichen Praxis für eine akute Dokumentationsfalle, da nachträgliche Kostenaufstellungen nicht mehr akzeptiert werden. Selbständige sollten daher sämtliche Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer ab sofort fortlaufend und zeitnah in einem eigenständigen Dokument oder einer separaten Buchungsspalte aufzeichnen. Das bloße Sammeln von Rechnungen in einem Ordner im Laufe des Jahres und eine Zusammenstellung im Nachgang (z.B. in einer Excel-Tabelle) reichen für den Abzug nun nicht mehr aus.

Hinweis: Wer als Selbständiger die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer absetzen will, benötigt also nicht nur Belege, sondern ein eigenständiges, laufend geführtes Dokumentationssystem. Für Arbeitnehmer mit häuslichem Arbeitszimmer gelten diese strengen Aufzeichnungspflichten jedoch nicht.

4. Fahrten zur Betriebsstätte: Kürzung greift nur bei Fahrten zu nachhaltig aufgesuchten Orten

Damit Selbständige keinen unfairen Steuervorteil gegenüber Arbeitnehmern haben, deckelt der Staat ihren **Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte**. Sie können diese Fahrten im Ergebnis ebenfalls nur **in Höhe der Entfernungspauschale** (0,38 € pro Entfernungskilometer, einfache Fahrtstrecke) abziehen. Diese Abzugsbeschränkung wird bei Selbständigen erreicht, indem die ungekürzt abgesetzten Kfz-Kosten durch Gewinnerhöhungen teilweise wieder neutralisiert werden (0,03-%-Berechnung).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher beleuchtet, wann steuerlich eine **Betriebsstätte** anzunehmen ist, so dass die Kürzung für die Fahrten dorthin greift. Geklagt hatte ein Selbständiger mit mehreren Angestellten, der seine Fahrten ins Büro ungekürzt als Betriebsausgaben abziehen wollte. Das Finanzamt war nach einer Betriebsprüfung jedoch der Auffassung, dass das Büro eine Betriebsstätte war, so dass es für die Pendelfahrten dorthin nur den beschränkten Kostenabzug gewährte.

Der Selbständige hingegen argumentierte, dass er die Räumlichkeiten **nur gelegentlich aufgesucht** habe, da seine Haupttätigkeit im Außendienst stattfände. Eine **geringfügige Tätigkeit** sei nicht ausreichend, um steuerlich eine Betriebsstätte zu begründen. Der BFH urteilte jedoch, dass die Betriebsausgaben für die Fahrten ins Büro **nur beschränkt abziehbar** waren, weil das Büro sehr wohl eine Betriebsstätte war.

Hinweis: Eine Betriebsstätte ist ein Ort, von dem aus ein Selbständiger seine Leistungen gegenüber Kunden erbringt. Der Begriff setzt eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung voraus, die der Selbständige nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit - d.h. fortdauernd und immer wieder - zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsucht.

Das Büro im vorliegenden Fall erfüllte diese Kriterien, denn es war vom Selbständigen **wiederholt aufgesucht** worden und zudem der **Arbeitsort seiner Angestellten**. In diesem Büro hatte er seinen Angestellten Weisungen erteilt, Unterlagen aufbewahrt, Unterschriften geleistet und Entscheidungen getroffen. Er selbst hatte das Büro ferner als Betriebsstätte bestimmt, indem er es als solche in seiner Steuererklärung angegeben hatte.

Die Büros seiner Kunden stellten mangels zentraler Bedeutung für die Tätigkeit keine Betriebsstätten des Klägers dar. Entscheidungserheblich war zudem, dass der Selbständige sein Büro sehr wohl **mit einer gewissen Nachhaltigkeit** - d.h. fortdauernd und immer wieder - zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufgesucht hatte.

5. Eventveranstalter: Wann das Buchen von Hotelzimmern steuerlich (nicht) hinzuzurechnen ist

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer muss der steuerliche Gewinn des Gewerbebetriebs zunächst um verschiedene **gewerbesteuerliche Hinzurechnungen** erhöht und/oder um **gewerbesteuerliche Kürzungen** vermindert werden, so dass sich der **Gewerbeertrag** ergibt. Dieser ist die maßgebliche Rechengröße für die weitere Gewerbesteuerermittlung. Hinzuzurechnen ist bspw. ein Teil der Miet- und Pachtzinsen, die ein Gewerbetreibender für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Gebäuden) des Anlagevermögens zahlt, die im Eigentum eines anderen stehen.

Hinweis: Voraussetzung für die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen ist, dass die unbeweglichen Wirtschaftsgüter dem (fiktiven) Anlagevermögen des anmietenden Gewerbebetriebs zuzuordnen sind.

In einem neuen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) nun damit beschäftigt, wann ein Eventveranstalter die Kosten für die **Anmietung von Hotelzimmern** seinem Gewinn hinzurechnen muss. Geklagt hatte eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Veranstaltung von Konferenzen, Events und Reisen war. Sie hatte im eigenen Namen Zimmer, Veranstaltungsräume, Technik und Leistungen in Konferenzhotels gebucht. Ihre Kunden waren die Veranstalter der Konferenzen, denen sie sämtliche Posten in Rechnung stellte. Das Finanzamt rechnete die Mietaufwendungen dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzu. Das Finanzgericht (FG) lehnte in erster Instanz eine Hinzurechnung jedoch ab, da es die Zuordnung der Räume zum fiktiven Anlagevermögen verneinte.

Der BFH hob die finanzgerichtliche Entscheidung auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung zurück. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass es für die Zuordnung zum (fiktiven) Anlagevermögen genüge, wenn die Wirtschaftsgüter nach den tatsächlichen betrieblichen Verhältnissen (erkennbar) objektiv und subjektiv dazu bestimmt sind, **dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen**. Sie müssen ihm nicht direkt oder unmittelbar dienen, ihr Vorhandensein muss nicht zwingend erforderlich sein und auch nicht das Kerngeschäft betreffen. Das Merkmal der (das fiktive Anlagevermögen kennzeichnenden) **Dauerhaftigkeit der Nutzung eines Wirtschaftsguts** kann - anders als das FG meinte - nicht durch das Produkt, welches das Unternehmen erstellt, ersetzt werden. Ob Dauer und Häufigkeit der Anmietung eine **ständige Verfügbarkeit der Wirtschaftsgüter** im Betrieb notwendig erscheinen lassen, ist anhand des konkret verfolgten Geschäftskonzepts zu entscheiden.

Bei einer wiederholten kurzzeitigen Anmietung von Immobilien - hier von Hotelzimmern im Rahmen von Veranstaltungen - kommt eine Hinzurechnung nur in Betracht, wenn nach den speziellen betrieblichen Verhältnissen derartige Immobilien **ständig für den betrieblichen Gebrauch vorzuhalten** sind und es sich entweder immer wieder um dieselben Unterkünfte handelt oder die nur kurzzeitig angemieteten Immobilien auch unter Berücksichtigung ihrer Lage untereinander austauschbar sind. Das FG muss die notwendigen Feststellungen nun in einem zweiten Rechtsgang nachholen.

Hinweis: Die neue BFH-Rechtsprechung hat praktische Bedeutung für Eventveranstalter, die regelmäßig Räume und Technik anmieten, sowie für Unternehmen, die Unterkünfte für ihre auswärts tätigen Mitarbeiter anmieten.

6. Freigabe einer selbständigen Tätigkeit: Ausgleichszahlungen an die Insolvenzmasse sind keine Betriebsausgaben

Soweit ein Insolvenzschuldner eine **selbständige Tätigkeit** ausübt, muss er die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so stellen, wie wenn er ein **angemessenes Dienstverhältnis** eingegangen wäre. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass derartige Ausgleichszahlungen nach der Insolvenzordnung nicht zu **Betriebsausgaben** bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit führen.

Geklagt hatte ein Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der sich im Streitjahr 2017 im Regelinsolvenzverfahren befunden hatte. Er hatte seine bisherige Tätigkeit trotz Insolvenz weiter eigenverantwortlich ausgeübt. Der Insolvenzverwalter hatte die selbständige Tätigkeit freigegeben und den Wirtschaftsprüfer auf die Verpflichtung hingewiesen, die Insolvenzmasse so zu stellen, wie sie stünde, wenn er mit Rücksicht auf seine berufliche Qualifikation in einem angemessenen Dienstverhältnis beschäftigt wäre. Der Wirtschaftsprüfer leistete daher monatlich eine **Ausgleichszahlung** in die Insolvenzmasse, die auf Basis durchschnittlicher Gehälter angestellter Steuerberater berechnet wurde. Für die geleisteten Ausgleichszahlungen und für den Aufwand aus der Passivierung einer Verbindlichkeit bzw. Rückstellung begehrte er gegenüber dem Insolvenzverwalter einen **Betriebsausgabenabzug**.

Der BFH lehnte dies jedoch ab und verwies darauf, dass die geleisteten Ausgleichszahlungen **weder aus dem Vermögen des Klägers abgeflossen noch betrieblich veranlasst** gewesen seien. Der Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des (Insolvenz-)Schuldners auf den Insolvenzverwalter hatte seine Ursache **ausschließlich im Insolvenzrecht** und keinen Einfluss auf das materielle Einkommensteuerrecht. Die geleisteten Ausgleichszahlungen waren mit der Zahlung auf das Hinterlegungskonto der Insolvenzmasse zudem nicht aus dem (Betriebs-)Vermögen des Klägers abgeflossen. Es lag lediglich eine **Verschiebung innerhalb derselben Vermögenssphäre** des als Einzelunternehmer tätigen Steuerberaters vor, die zu einer bloßen Verwendungsbindung in Höhe der Ausgleichszahlungen (Insolvenzbeschlag) führte. Das auslösende Moment der Ausgleichszahlungen in die Insolvenzmasse betraf nicht die Erzielung oder Ermittlung des Einkommens, sondern dessen Verwendung, und konnte daher **keine betriebliche Veranlassung** begründen.

Hinweis: Auch der Umstand, dass die Ausgleichszahlungen unmittelbar durch das Insolvenzverfahren verursacht waren, begründete nach Gerichtsmeinung keine betriebliche Veranlassung. Vielmehr dienten die Zahlungen lediglich dazu, eine Besserstellung von Selbständigen gegenüber abhängig Beschäftigten im Insolvenzverfahren zu vermeiden.

7. Juristische Personen des öffentlichen Rechts: Neuer Paragraph hat die Haftungsrelevanz erhöht

Mit Schreiben vom 30.04.2026 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) wichtige Klarstellungen zur Haftung nach § 13c Umsatzsteuergesetz (UStG) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) vorgenommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst. Die Änderungen berücksichtigen insbesondere die seit dem 01.01.2025 grundsätzlich **verpflichtende Anwendung des § 2b UStG**.

§ 13c UStG regelt die Haftung des Abtretungsempfängers, Pfandgläubigers oder Vollstreckungsgläubigers für nicht entrichtete Umsatzsteuer, soweit Forderungen aus steuerpflichtigen Umsätzen abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden. Aufgrund der früheren Sonderstellung der öffentlichen Hand war die Norm für jPöR bislang nur eingeschränkt relevant. Mit der Einführung des § 2b UStG wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von jPöR jedoch grundlegend neu definiert. Vor diesem Hintergrund konkretisiert das BMF nun den Anwendungsbereich des § 13c UStG.

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass eine Haftungsinanspruchnahme nach § 13c UStG nun auch bei unternehmerisch tätigen jPöR möglich ist, sofern § 2b UStG Anwendung findet. Folglich **können jPöR künftig in Haftung genommen werden**, wenn Forderungen aus ihren Tätigkeiten abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffende Forderung dem unternehmerischen oder dem nichtunternehmerischen Bereich der jPöR zuzuordnen ist.

Die bisherige Sonderregelung gilt künftig nur noch in wenigen Ausnahmefällen, insbesondere in noch laufenden Übergangssachverhalten. In der Praxis hat die alte Rechtslage damit weitgehend an Bedeutung verloren und ist vor allem für abgeschlossene oder noch nicht endgültig geklärte Fälle relevant.

Hinweis: Die Neuregelung zeigt, dass jPöR durch die Anwendung des § 2b UStG stärker in die allgemeinen umsatzsteuerlichen Haftungsregelungen einbezogen werden. Kommunen, Zweckverbände, Universitäten, Kammern und vergleichbare Körperschaften sollten daher ihre Prozesse zu Forderungsabtretungen, Verpfändungen und Pfändungen überprüfen und mögliche Haftungsrisiken nach § 13c UStG in ihre Compliance-Strukturen einbeziehen. Besonders bei Finanzierungs-, Factoring- oder Sicherungsmodellen kann eine Haftung künftig nicht ausgeschlossen werden.

8. Vermittlung vs. Eigenhandel: Leistungszurechnung und Bemessungsgrundlage in Gutscheinvertriebsketten

Mit Schreiben vom 29.04.2026 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen in Zusammenhang mit **Mehrzweck-Gutscheinen in mehrstufigen Vertriebsketten** präzisiert. Gleichzeitig wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Ein Mehrzweck-Gutschein liegt vor, wenn bei Gutscheinausgabe weder der Umsatzsteuersatz noch der Leistungsort feststehen. Die Steuer entsteht daher nicht bereits bei Ausgabe oder Übertragung, sondern **erst bei Einlösung** des Gutscheins durch den Endkunden. Zwar ist die Gutscheinübertragung selbst nicht steuerbar, innerhalb der Vertriebskette können jedoch steuerbare Leistungen entstehen, insbesondere durch Vertriebsförderungsleistungen der Beteiligten.

Nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie und der Verwaltungsauffassung sind Unternehmer in der Vertriebskette keine bloßen Durchleitungsstellen. Vielmehr erbringen sie regelmäßig eine eigenständige, umsatzsteuerlich relevante Leistung gegenüber ihrem Vorlieferanten, etwa dem Gutscheinherausgeber. Diese Leistung ist grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig, auch wenn der Gutschein selbst lediglich als Zahlungsmittel dient und seine Übertragung nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Für die umsatzsteuerliche Einordnung ist die **rechtliche Stellung der Mittelperson** maßgeblich. Zu unterscheiden ist zwischen einer Tätigkeit als Vermittler und einem Handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Bei der Vermittlung ist von einer **klassischen Vermittlungsleistung** auszugehen. Beim **Eigenhandel** gilt die Mittelperson hingegen als Leistender innerhalb der Vertriebskette, so dass ihre Tätigkeit als eigenständige steuerbare Vertriebsleistung und nicht lediglich als Durchleitung zu qualifizieren ist.

Der Kern des BMF-Schreibens betrifft Fälle **ohne gesonderte Vergütungsvereinbarung**. Danach ergibt sich die Vergütung aus der Differenz zwischen dem Gutscheinwert und dem Einkaufspreis der jeweiligen Mittelperson. Dies gilt sowohl für die erste Stufe als auch für mehrstufige Vertriebsketten. Jede Mittelperson hat ihre individuell erzielte Marge als Bemessungsgrundlage ihrer Vertriebsleistung zu versteuern.

Hinweis: Die Klarstellung betrifft insbesondere mehrstufige Vertriebssysteme. Beim Eigenhandel ist jede Stufe eigenständig zu beurteilen. Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach der jeweiligen Marge. Die Gutscheinübertragung bleibt nicht steuerbar. Maßgeblich sind die Vertriebsleistungen der Mittelpersonen.

9. Neues Vordruckmuster USt 1 TN: Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 23.04.2026 ein aktualisiertes Vordruckmuster für den **Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer)** mit der Bezeichnung USt 1 TN veröffentlicht. Das neue Muster ersetzt die bisherige Fassung aus dem Jahr 2022 und ist von den Finanzämtern (FA) ab sofort zu verwenden.

Die Bescheinigung dient dem Nachweis der umsatzsteuerlichen Erfassung in Deutschland ansässiger Unternehmern. Sie wird insbesondere zur Vorlage im Verfahren zur **Erstattung von Vorsteuerbeträgen in Drittstaaten** sowie für Zwecke der **umsatzsteuerlichen Registrierung im Ausland** benötigt. Die Bescheinigung wird vom zuständigen Finanzamt auf Antrag ausgestellt. Sie kann auch für Organgesellschaften, Zweigniederlassungen im Inland sowie für Konstellationen mit im Ausland ansässigen Unternehmern ausgestellt werden, sofern eine entsprechende umsatzsteuerliche Zuordnung vorliegt.

Das Vordruckmuster wurde **vor allem redaktionell überarbeitet**. Wesentliche Änderungen sind der Wegfall des Feldes für das Dienstsiegel sowie die Streichung des Hinweises, dass das Schreiben maschinell erstellt wurde und ohne Unterschrift gültig ist. Die Grundstruktur des Musters bleibt unverändert. Der Vordruck ist auf der Grundlage des unveränderten Vordruckmusters herzustellen.

Für die Nutzung im Rahmen der Vorsteuervergütung in Drittstaaten gilt eine **einschränkende Voraussetzung**: Die Bescheinigung darf nur Unternehmern erteilt werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Sie darf nicht erteilt werden, wenn der Unternehmer nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen, oder die Kleinunternehmerregelung anwendet.

Sofern ausländische Behörden zwingend die Verwendung eigener Vordrucke verlangen, bestehen laut BMF keine Bedenken, den Unternehmerstatus auch auf diesen Formularen zu bestätigen, wenn sie inhaltlich dem Regelungsgehalt des deutschen USt-1-TN-Musters entsprechen. Mit dem aktuellen Schreiben passt das BMF zugleich den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend an.

Hinweis: Die von der Finanzverwaltung bereitgestellten Vordruckmuster sind nicht online ausfüllbar.

10. USt 1 TS überarbeitet: Bescheinigung der Ansässigkeit im Inland

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 10.04.2026 ein aktualisiertes Vordruckmuster für die „Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland“ (USt 1 TS) nach § 13b Abs. 7 Satz 5 Umsatzsteuergesetz (UStG) bekanntgegeben. Das neue Muster ersetzt die bisherige Fassung aus dem Jahr 2019.

Die Regelung zur **Ansässigkeit im Inland** steht in Zusammenhang mit der **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**. Hat der Leistungsempfänger im Einzelfall Zweifel, ob der leistende Unternehmer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung im Inland ansässig ist (z.B. aufgrund unklarer rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse oder widersprüchlicher Angaben), kann der Leistungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen zum Steuerschuldner werden. Diese Steuer schuldet dieser nur dann nicht, wenn ihm der leistende Unternehmer durch eine **amtliche Bescheinigung** seines zuständigen Finanzamts (FA) nachweist, dass er im Inland ansässig ist. Die Bescheinigung ist vom leistenden Unternehmer zu beantragen. Hierbei hat er seine Ansässigkeit im Inland - soweit erforderlich - in geeigneter Weise darzulegen. Das FA prüft die Angaben und stellt anschließend die Bescheinigung nach dem amtlichen Vordruckmuster USt 1 TS aus.

Das BMF hat dieses Formular nun überarbeitet. Die Änderungen bestehen in **redaktionellen Anpassungen**; zudem entfällt sowohl das Feld für das Dienstsiegel als auch der Hinweis „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig“. Inhaltlich bleibt das Verfahren im Kern unverändert. Neu ist aber insbesondere eine klarere zeitliche Befristung der Bescheinigung. Diese ist grundsätzlich auf eine **maximale Gültigkeitsdauer von einem Jahr** zu befristen. Ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls eine nur vorübergehende Ansässigkeit im Inland, ist die Gültigkeit der Bescheinigung entsprechend zu befristen. Ziel ist eine möglichst aktuelle Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse.

Hinweis: Die Bescheinigung ist insbesondere in grenzüberschreitenden oder rechtlich unsicheren Fällen von Bedeutung, da sie die Inlandansässigkeit bestätigt und verhindert, dass der Leistungsempfänger nach § 13b UStG unbeabsichtigt zum Steuerschuldner wird. Mit dem neuen Vordruck hat das BMF die Regelung formal gestrafft, aktualisiert und stärker befristet ausgestaltet. Dadurch wird die Rechtssicherheit erhöht und eine regelmäßige Überprüfung der steuerlichen Einordnung sichergestellt.

11. Neuer Nachweis für Wiederverkäufer: Reverse Charge bei Telekommunikationsleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 10.04.2026 das aktualisierte Vordruckmuster „USt 1 TQ - Nachweis für Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation“ bekanntgegeben. Das neue Muster ersetzt das mit BMF-Schreiben vom 06.12.2024 veröffentlichte alte Muster.

Bei „sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation“ greift das Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b Abs. 5 Satz 6 Umsatzsteuergesetz (UStG). Danach schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er als sogenannter **Wiederverkäufer** anzusehen ist. Das ist der Fall, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit im Erwerb und der Weiterveräußerung solcher Telekommunikationsleistungen besteht und dessen Eigenverbrauch dieser Leistungen lediglich von untergeordneter Bedeutung ist. Zur Vereinfachung des Nachweises wird vermutet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn das zuständige Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung (USt 1 TQ) erteilt hat.

Die Bescheinigung wird **auf Antrag** des Unternehmers ausgestellt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstufung als Wiederverkäufer erfüllt sind. Darüber hinaus kann das Finanzamt die Bescheinigung auch **von Amts wegen**

erteilen, wenn es das Vorliegen der Voraussetzungen feststellt. Die Gültigkeitsdauer beträgt **höchstens drei Jahre**. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der Bescheinigung ist ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft möglich. Liegt eine gültige Bescheinigung vor, bleibt der Unternehmer auch dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner im Sinne des § 13b UStG, wenn er den Nachweis gegenüber dem leistenden Unternehmer weder im Original noch in Kopie vorlegt.

Gegenüber der bisherigen Fassung enthält das neu bekanntgegebene Vordruckmuster ausschließlich formale und redaktionelle Änderungen. So entfällt künftig das Feld für das Dienstsiegel sowie der Hinweis „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig". Zudem hat das BMF Klarstellungen zur Herstellung des Vordrucks sowie zur Ausgestaltung der Rechtsbehelfsbelehrung aufgenommen. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung nicht verbunden, so dass die bisherige Systematik des Nachweisverfahrens unverändert fortgeführt wird.

Hinweis: Unternehmen, die Telekommunikationsleistungen überwiegend zum Zwecke der Weiterveräußerung beziehen, sollten die Gültigkeit bestehender Bescheinigungen prüfen und gegebenenfalls rechtzeitig eine Neuausstellung beantragen.

12. Neues Vordruckmuster USt 1 TH: Erdgas und Strom im Reverse Charge

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 09.04.2026 das Vordruckmuster USt 1 TH zum **Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität** für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers neu bekannt gegeben. Die Neuregelung betrifft insbesondere die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nach § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 3g UStG.

Hinweis: Bei bestimmten Energielieferungen ist nicht der leistende Unternehmer Steuerschuldner, sondern der Leistungsempfänger. Dies betrifft insbesondere Erdgaslieferungen über das Erdgasnetz. Wird Erdgas von einem im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer geliefert, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über, sofern dieser als Wiederverkäufer von Erdgas im Sinne des § 3g UStG einzustufen ist. Auch bei Elektrizitätslieferungen gilt eine entsprechende Regelung. Hierbei wird der Leistungsempfänger ebenfalls zum Steuerschuldner, allerdings nur dann, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind.

Ein Unternehmer gilt als **Wiederverkäufer** von Erdgas oder Elektrizität, wenn er die Voraussetzungen des § 3g UStG erfüllt. Davon ist nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass auszugehen, wenn ein zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültiger Nachweis des zuständigen Finanzamts im Original oder in Kopie vorgelegt wird. Der zentrale Nachweis ist das Formular USt 1 TH.

Das BMF hat das Vordruckmuster USt 1 TH jetzt neu gefasst. Gegenüber der bisherigen Fassung ergeben sich insbesondere redaktionelle und formale Anpassungen, etwa bürgerfreundlichere Formulierungen sowie der Wegfall des Felds für das Dienstsiegel und des Zusatzes „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig". Das neue Muster ersetzt Muster aus dem Jahr 2019.

Der Nachweis wird grundsätzlich **auf Antrag** des Unternehmers ausgestellt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus kann die Bescheinigung auch **von Amts wegen** durch das zuständige Finanzamt erteilt werden, wenn dieses das Vorliegen der erforderlichgen Voraussetzungen feststellt. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf **maximal drei Jahre** begrenzt. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der Bescheinigung ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.

13. Neues Muster für den § 13b Nachweis: Reverse Charge bei Bau- und Reinigungsleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 10.04.2026 das Muster der Bescheinigung „USt 1 TG - Nachweis der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen" neu bekanntgegeben. Das aktualisierte Vordruckmuster dient weiterhin als zentraler **Nachweis für der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** nach § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen.

Nach § 13b UStG geht bei bestimmten Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger

Unternehmer ist und nachhaltig entsprechende Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Als Nachweis hierfür dient die Bescheinigung USt 1 TG. Liegt eine zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Bescheinigung des zuständigen Finanzamts (FA) vor, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Leistungsempfänger die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und damit als Steuerschuldner anzusehen ist.

Die Änderungen im neuen Vordruckmuster sind **überwiegend formeller Natur**. Gegenüber der alten Fassung wurden insbesondere redaktionelle Anpassungen vorgenommen sowie das Feld für das Dienstsiegel und der Zusatz „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig“ entfernt. An den materiellen Voraussetzungen für die Ausstellung und Verwendung der Bescheinigung ändert sich im Wesentlichen nichts.

Die Bescheinigung USt 1 TG wird **auf Antrag** des Unternehmers ausgestellt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus kann das FA die Bescheinigung auch **von Amts wegen** erteilen, wenn es feststellt, dass die Voraussetzungen vorliegen. Die Gültigkeitsdauer ist auf **maximal drei Jahre** begrenzt. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der Bescheinigung ist ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft möglich.

Hinweis: Das Vordruckmuster USt 1 TG wurde erstmals mit BMF-Schreiben vom 26.08.2014 eingeführt. Es ersetzte damals die bis dahin verwendete Bescheinigung, die ausschließlich für Gebäudereinigungsleistungen vorgesehen war. Ziel von USt 1 TG war die Schaffung eines einheitlichen Nachweises sowohl für Bauleistungen als auch für Gebäudereinigungsleistungen nach den Änderungen des § 13b UStG.

14. Gewinnermittlung: Kassenmängel im Buffetrestaurant

Wenn Sie essen gehen, können Sie beispielsweise ein Restaurant aufsuchen, in dem Sie nach dem Motto **„All you can eat“** bewirtet werden. Dort zahlen Sie einen festen Betrag dafür, sich am Buffet beliebig oft und in beliebiger Menge bedienen zu können. Für die Inhaber eines All-you-can-eat-Restaurants gelten natürlich dieselben Regelungen wie für alle übrigen Gastronomen. Insbesondere müssen sämtliche Umsätze **ordnungsgemäß in der Kasse erfasst und verbucht** werden. Im Streitfall kam es jedoch zu Unstimmigkeiten im Kassensystem, so dass das Finanzamt eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vornahm. Das Finanzgericht Köln (FG) hatte zu entscheiden, wie der Gewinn zu ermitteln ist.

Die Klägerin betrieb eine asiatische Gaststätte und bot Speisen überwiegend im Rahmen eines All-you-can-eat-Buffets an. Dafür zahlten die Gäste gestaffelte Pauschalpreise. Die Klägerin erzielte hieraus in den Jahren 2014 bis 2016 Gewinne bzw. Verluste. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß. Im Rahmen einer späteren **Außenprüfung** ergaben sich jedoch Hinweise auf ein potentiell manipuliertes Kassensystem. So ließ sich erkennen, dass an einzelnen Tagen erhebliche **Umsätze nicht vollständig** erfasst worden waren. Auch konnten wesentliche **Dokumentations- und Systemunterlagen** nicht vorgelegt werden. Erst ab März 2017 lagen vollständige Kasseneinzeldaten vor. Das Finanzamt verwarf daraufhin die Buchführung und nahm eine Gewinnschätzung mit Gewinnerhöhung vor.

Die Klage vor dem FG hatte nur teilweise Erfolg. Bei bargeldintensiven Betrieben bestehen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten. Beim Einsatz elektronischer Kassensysteme sind insbesondere die Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung zu beachten. Im Streitfall lagen erhebliche Mängel vor, da die erforderliche Organisationsunterlagen vollständig fehlten. Allerdings hielt das Gericht die vom Finanzamt gewählte **Schätzungsmethode nicht für hinreichend nachvollziehbar**.

Der Senat nahm daher eine eigene Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vor und berücksichtigte dabei einen **Sicherheitszuschlag**. Dies ist zulässig, wenn der Steuerpflichtige seine **Mitwirkungspflichten erheblich verletzt** und andere Schätzungsmethoden nicht tragfähig sind. Für die Jahre 2015 und 2016 ergab sich dadurch ein niedrigerer Gewinn als vom Finanzamt angesetzt. Für 2014 hätte sich zwar ein höherer Wert ergeben; dieser konnte jedoch aufgrund des **Verböserungsverbots** nicht berücksichtigt werden.

15. Grundstücksverwaltung: Keine erweiterte Kürzung wegen Betriebsvorrichtungen

Verwalten und vermieten Sie ein Grundstück, erzielen Sie als Privatperson grundsätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Gründen Sie eigens zum Zweck der Vermietung ein Unternehmen, müssen Sie für die gleiche Tätigkeit zudem Gewerbesteuer zahlen. Um eine steuerliche Gleichbehandlung zu erreichen, sieht das Gewerbesteuergesetz daher

unter bestimmten Voraussetzungen die sogenannte **erweiterte Grundstückskürzung** vor. Im Streitfall musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine solche vorliegen.

Die Klägerin, die **A-GmbH**, war eine Schwestergesellschaft der **F-GmbH**. Das Betriebsgrundstück der F-GmbH gehörte der A-GmbH, die dieses Grundstück unbebaut erworben und anschließend mit einem Bürogebäude einschließlich Halle, einer Fahrzeugwaage und einem Waschplatz bebaut hatte. Das fertige bebaute Grundstück wurde ab 2006 von der A-GmbH an die F-GmbH vermietet. Hierbei wurden laut Mietvertrag die **Reparatur- und Verkehrssicherungspflicht** sowie **Schönheitsreparaturen** auf die F-GmbH übertragen. In ihrer Gewerbesteuererklärung beantragte die A-GmbH die erweiterte Grundstückskürzung, die ihr zunächst auch gewährt wurde. Im Rahmen einer späteren Außenprüfung änderte das Finanzamt jedoch seine Auffassung und versagte die erweiterte Kürzung.

Das FG sah die Klage als unbegründet an. Die erweiterte Grundstückskürzung ist ausgeschlossen, sofern die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes die **Grenze zur Gewerblichkeit** überschreitet. Zum Grundvermögen gehören neben dem Grund und Boden und den darauf stehenden Gebäuden auch **sonstige Bestandteile** sowie **Zubehör**. Betriebsvorrichtungen gehören nicht dazu. Der Senat sah die Fahrzeugwaage und den Waschplatz als **schädliche Betriebsvorrichtungen** an. Mangels räumlicher Umschließung sind diese nicht als Gebäude zu qualifizieren. Da sie nicht ausgenommen wurden, sind sie auch Bestandteil des Mietvertrags. Sie sind auch kein zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung durch die A-GmbH, da eine Vermietung auch ohne sie erfolgen könnte. Somit liegen die Voraussetzungen der erweiterten Grundstückskürzung nicht vor.

16. Turbo für Start-ups: Pilotprojekt soll Unternehmensgründung innerhalb von 24 Stunden ermöglichen

Viele Existenzgründer können ein Lied davon singen, dass die Uhren in deutschen Amtsstuben langsam ticken, was Start-ups besonders in der Gründungsphase ordentlich ausbremsen kann. Nun sollen Unternehmensgründungen einfacher, schneller und **vollständig digital** möglich werden. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) teilt mit, dass das **Projekt „Schneller Gründen“** einen **beschleunigten Start in die Selbständigkeit** ermöglichen soll. Mit dem Start der ersten Pilotierungsphase hat nun die praktische Erprobung zentraler Verfahrensbestandteile begonnen. Das übergeordnete Ziel: Unternehmensgründungen in Deutschland sollen innerhalb von 24 Stunden möglich sein.

Im Rahmen des Projekts wird erstmals ein **medienbruchfreier digitaler Kombiantrag** getestet, der die Gewerbeanmeldung und die steuerliche Erfassung in einem einzigen, durchgängig digitalen Prozess bündeln soll. Die Umsetzung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Gewerbeämtern, Finanzämtern und Registergerichten.

Bundesweit ist die Turbo-Gründung aber vorerst noch nicht möglich, an der ersten Pilotierungsphase nehmen zunächst nur die (Stadt-)Kreise Aachen, Dresden, Düsseldorf, Fulda, Goslar, Mannheim, München und Nordfriesland teil, so dass nur dort ansässige Startups profitieren können. Die Pilotierungsphase dient dazu, das neue Verfahren unter realen Bedingungen im Verwaltungsalltag zu erproben und weiterzuentwickeln. Um unterschiedliche Rahmenbedingungen abzubilden, wurde auf eine regionale Verteilung zwischen städtischen und ländlichen Räumen sowie auf eine ausreichende Zahl von Unternehmensgründungen an den jeweiligen Standorten geachtet.

Hinweis: Im weiteren Verlauf des Jahres sollen schrittweise zusätzliche Kommunen und Länder eingebunden werden, um das Angebot bundesweit auszuweiten.

ÄRZTE UND HEILBERUFE

17. Schönheitsoperationen: Steuerbefreiung setzt krankheits- oder verletzungsbedingte Gründe voraus

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin können umsatzsteuerfrei erbracht werden. Wann **ästhetische Operationen und ästhetische Behandlungen** hierunter fallen, hat nun das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem neuen Schreiben näher beleuchtet. Es erkennt darin die aus dem Jahr 2014 stammende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu der Thematik an. Demnach sind ästhetische Operationen und ästhetische Behandlungen nur dann als Heilbehandlung steuerfrei, wenn sie dazu dienen, Personen zu behandeln oder zu heilen, bei denen **aufgrund einer Krankheit**

(auch psychischer Art), wegen einer Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels ein Eingriff ästhetischer Natur erforderlich ist. Für steuerliche Zwecke sind detaillierte Angaben zu der mit dem jeweiligen Behandlungsfall verfolgten therapeutischen oder prophylaktischen Zielsetzung erforderlich (in anonymisierter Form).

Der Unternehmer, der die Umsatzsteuerbefreiung beanspruchen will, trägt die **Feststellungslast** und muss **für jeden einzelnen Patienten** dokumentieren und nachweisen, dass eine Heilbehandlung vorliegt - durch Feststellungen, die von medizinischem Fachpersonal zu treffen sind. Dies gilt, soweit keine tatsächliche Vermutung für eine medizinisch indizierte Heilbehandlung besteht. Die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit müssen durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** nachgewiesen werden, die insbesondere Angaben zu diesen Punkten enthalten soll:

- auf welcher tatsächlichen Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt ist
- welche Methode der Tatsachenerhebung angewandt wurde
- wie die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) lautet
- welchen Schweregrad die Erkrankung aufweist
- welche entstellenden oder psychischen Folgen sich aus ihr ergeben; die Feststellung einer entstellenden Wirkung oder einer psychischen Erkrankung hat dabei typischerweise nicht durch einen Chirurgen, sondern durch einen dafür zuständigen Facharzt zu erfolgen.

Hinweis: Das BMF hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert. Es weist darin ausdrücklich darauf hin, dass die ärztliche Schweigepflicht der Verwendung entsprechender Angaben im Besteuerungsverfahren nicht entgegensteht.

18. Zwischen Staat und Körperschaft: Umsatzsteuerliche Einordnung von Hochschulen und Unikliniken

Das Bayerische Landesamt für Steuern konkretisiert die umsatzsteuerliche Behandlung von Hochschulen, Universitäten und Universitätskliniken vor dem Hintergrund ihrer öffentlich-rechtlichen **Doppelstruktur**. Die genannten Institutionen handeln sowohl als staatliche Einrichtungen als auch als rechtsfähige Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts, was zu Abgrenzungsfragen nach § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) führt. Universitätskliniken sind als eigenständige Anstalten eng in dieses System eingebunden. Maßgeblich für die umsatzsteuerliche Einordnung ist nicht die interne Organisation, sondern der **Außenauftritt im Rechts- und Wirtschaftsverkehr**. Je nach Auftreten erfolgt die **Zuordnung zum staatlichen oder körperschaftlichen Bereich**. In beiden Fällen können die Institutionen grundsätzlich Unternehmer sein. Entscheidend für die Abgrenzung ist insbesondere § 2b UStG.

Staatliche Finanzzuweisungen an Hochschulen und Universitätskliniken sind grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar, da es **an einem Leistungsaustausch fehlt**. Die Zuweisungen werden lediglich haushaltsmäßig, etwa über Trennungsrechnungen, abgebildet. Tätigkeiten sind regelmäßig dem staatlichen Bereich zuzuordnen, wenn staatliche Ressourcen im Rahmen des Staatshaushalts eingesetzt werden, etwa in Forschung, Verwaltung und Infrastruktur. Der Körperschaftsbereich kommt nur ausnahmsweise bei ausschließlichem Einsatz eigenen Vermögens zum Tragen.

Innerhalb einer Hochschule liegt grundsätzlich kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch vor. **Interne Vorgänge** sind daher meist nicht steuerbar, außer bei ausdrücklich entgeltlichen Vereinbarungen. In der Universitätsmedizin sind Kooperationsleistungen überwiegend nicht steuerbar, während insbesondere die Auftragsforschung regelmäßig der Umsatzsteuer unterliegt. Die getrennten Bereiche sowie Universitätskliniken erfordern regelmäßig eigene steuerliche Erfassungen mit separaten Steuernummern und Erklärungspflichten. Zur Vereinfachung können Organisationseinheiten gebildet werden. Rechnungen müssen die jeweilige Rolle der Hochschule klar ausweisen. Zuwendungen und Schenkungen sind mangels Leistungsaustausch grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar und werden regelmäßig dem Körperschaftsbereich zugeordnet.

Hinweis: Die umsatzsteuerliche Einordnung von Hochschulen und Universitätskliniken ist stark durch ihre öffentlich-rechtliche Struktur und den Außenauftritt geprägt und folgt damit primär funktionalen statt wirtschaftlichen Kriterien. Für die Praxis sind daher eine sorgfältige Einzelfallprüfung sowie eine klare organisatorische und vertragliche Dokumentation entscheidend.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

19. Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen: Anrechnung auf freiwillige Urlaubs- und Bonuszahlungen zulässig

Während der Pandemie durften Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine **steuerfreie Corona-Sonderzahlung von bis zu 1.500 €** zuwenden. Die Steuerfreiheit galt aber nur für Geldleistungen und Sachbezüge, die **aufgrund der Corona-Krise geleistet** und **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wurden; eine Gehaltsumwandlung war also nicht erlaubt.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) durften Corona-Sonderzahlungen auch **bei Anrechnung auf freiwillige Arbeitgeberleistungen** steuerfrei ausgezahlt werden. Geklagt hatte ein Lebensmittelhändler, der seinen Mitarbeitern bereits vor der Corona-Pandemie alljährlich **freiwillig Urlaubsgeld** und einen **Jahresendbonus** gezahlt hatte. Im Jahr 2020 kürzte er schließlich das Urlaubsgeld und die Bonuszahlung um die Hälfte und **glich die Kürzung durch Corona-Sonderzahlungen** aus. Im Ergebnis bekamen die Arbeitnehmer höhere Nettobeträge als in den Vorjahren ausgezahlt.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Arbeitgeber die Corona-Sonderzahlungen nicht steuerfrei hatte belassen dürfen, da nicht ersichtlich sei, dass die Sonderzahlung für die besondere Arbeitssituation in der Corona-Zeit erfolgt war. Der Arbeitgeber habe einen Teil des versprochenen steuerpflichtigen Urlaubsgelds sowie der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur deshalb in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen seien daher steuerpflichtig.

Der BFH lehnte eine Nachversteuerung der Sonderzahlungen nun jedoch ab. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist nach Gerichtsmeinung lediglich, dass die Zahlungen vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt wurden. Dies war vorliegend der Fall. Eine konkrete (individuelle) Belastung der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise war hingegen nicht erforderlich.

Die Corona-Sonderzahlung war auch **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht worden, denn freiwillige Arbeitgeberleistungen wie Urlaubsgeld und Bonuszahlungen **gehören nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**. Deshalb ist es zulässig, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung wie die Corona-Sonderzahlung auf eine andere freiwillige Zusatzleistung anrechnet bzw. Letztere durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführt.

20. Arbeitnehmer mit Firmenwagen: Dienstreisen mit Privatwagen sind nicht als Werbungskosten absetzbar

Darf ein Arbeitnehmer seine Fahrtkosten für eine **Dienstreise mit dem Privatwagen** als Werbungskosten geltend machen, während sein **Firmenwagen** zeitgleich als Familienfahrzeug zu Hause bleibt? Nein, entschied kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH).

Geklagt hatte ein Angestellter mit drei kleinen Kindern, dem als **privat nutzbarer Firmenwagen** ein Van zur Verfügung stand, der nach den Bestimmungen seines Arbeitgebers **auch von seiner Ehefrau** gefahren werden durfte. Sofern das Fahrzeug für Dienstreisen eingesetzt wurde, konnte sich der Arbeitnehmer die angefallenen **Tankkosten vom Arbeitgeber erstatten** lassen. Für drei Dienstreisen nutzte der Mann gleichwohl seinen privaten Pkw, damit seine Ehefrau während seiner Abwesenheit den Dienst-Van nutzen konnte. In der Einkommensteuererklärung rechnete er die Fahrtkosten seiner Dienstreisen als **Werbungskosten** ab, indem er die Gesamtkosten seines Privatfahrzeugs aufsummierte und so einen **Kilometersatz von 2,28 €** errechnete.

Der BFH schloss den Werbungskostenabzug aufgrund des freiwilligen Verzichts auf ein arbeitgebereigenes Fahrzeug nun jedoch aus und lieferte eine neue, restriktive Auslegung für den **Begriff der steuerlichen Angemessenheit**. Die Bundesrichter urteilten, dass es sich bei den Fahrtkosten - trotz der dienstlichen Fahrt - um **unangemessene Kosten der privaten Lebensführung** handelt.

Wählt ein Arbeitnehmer für berufliche Fahrten sein Privatfahrzeug, obwohl ihm von seinem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur dienstlichen Nutzung überlassen wird, ist seine **private Lebensführung berührt**, wenn diese Über-Kreuz-Nutzung auf privaten Gründen beruht. Dies war hier gegeben, denn der Arbeitnehmer wollte seiner Ehefrau die Nutzung des Firmenwagens während seiner beruflichen Abwesenheit ermöglichen. Dieses private Motiv führt auch zu einer

Unangemessenheit der Kosten. Ein „ordentlicher und gewissenhafter“ Steuerzahler hätte die Aufwendungen nicht auf sich genommen, denn bei Nutzung des Firmenwagens wären die Kosten vollständig vom Arbeitgeber getragen worden.

Hinweis: Wer trotz eines bereitstehenden Firmenwagens aus privaten Gründen auf den eigenen Pkw ausweicht, riskiert also den vollständigen Ausschluss seiner Fahrtkosten. Damit ein Kostenabzug bei betrieblichen Gründen erhalten bleibt, sollte schriftlich und zeitnah dokumentiert werden, aus welchen Gründen ein an sich nutzbarer Dienstwagen nicht für eine bestimmte Dienstreise zur Verfügung stand (z.B. Werkstatttermin, unzureichendes Ladevolumen, Belegung durch anderen Mitarbeiter).

21. Profisportler: Wenn die Einkunftsart nicht ganz klar ist

Wenn Sie sich selbständig machen, hängt die steuerliche Behandlung Ihrer Tätigkeit davon ab, welcher Einkunftsart sie zuzuordnen ist. Üben Sie beispielsweise ein Handwerk aus, erzielen Sie in der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Bei einer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Angehöriger eines anderen freien Berufs liegen hingegen Einkünfte aus selbständiger Arbeit vor. Für die **Einkommensteuer** macht dies grundsätzlich keinen Unterschied, da der erzielte Gewinn in beiden Fällen der Besteuerung unterliegt. Bei gewerblichen Einkünften fällt jedoch zusätzlich **Gewerbesteuer** an. Daneben gibt es noch die Kategorie der **sonstigen Einkünfte**, die weder den gewerblichen noch den freiberuflichen Einkünften zuzuordnen sind. Im Streitfall musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entscheiden, welcher Einkunftsart die Einnahmen eines Fußballspielers zuzuordnen sind.

Der Kläger war als Fußballspieler tätig. Er schloss einen Vertrag mit der K.B.V. mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Dieser regelte u.a. die Nutzung des Namens, des Bildes und anderer Attribute des Klägers durch den Vertragspartner. Zudem verpflichtete sich der Kläger zur Erbringung bestimmter **persönlicher Leistungen**. Als Gegenleistung erhielt er eine jährliche Prämie sowie Produkte der Marke K. Später schloss der Kläger mit der **B-GmbH** einen weiteren Vertrag über die Nutzung und Verwertung seiner **Namens- und Persönlichkeitsrechte**. Darin wurden die Bedingungen für die kommerzielle Nutzung dieser Rechte näher geregelt. In seiner Einkommensteuererklärung gab er die Einkünfte aus den Verträgen als sonstige Einkünfte an. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, es handele sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Nach Auffassung des Gerichts lag im Streitjahr **kein Gewerbebetrieb** vor. Die Einnahmen seien vielmehr den **sonstigen Einkünften** zuzuordnen. Diese erfassen insbesondere **wiederkehrende Leistungen** oder auf Dauer angelegte Tätigkeiten, bei denen ein **Tun, Dulden oder Unterlassen** gegen Entgelt erfolgt. Entscheidend ist, ob das Entgelt (die Gegenleistung) durch das Verhalten des Steuerpflichtigen (wirtschaftlich) veranlasst ist. Dafür reicht es aus, dass die Gegenleistung durch das Verhalten des Steuerpflichtigen „ausgelöst“ wird. Der Kläger war zwar zu verschiedenen Leistungen verpflichtet, diese wurden aber durch die K.B.V. nicht extra vergütet, sondern stellen eine Art Auslobung dar, welche unter die sonstigen Einkünfte fällt.

Hinweis: Die Zuordnung einer Tätigkeit zu einer Einkunftsart kann manchmal schwierig sein. Sprechen Sie uns gerne im Zweifelsfall an.

22. Mini- und Ferienjobs: Was bei Steuern und Sozialabgaben zu beachten ist

Viele Schüler und Studenten verdienen sich durch Ferienjobs etwas hinzu. Arbeitgeber sollten sich über die geeignete Beschäftigungsform informieren und daher die Unterschiede zwischen 603-€-Minijobs und sog. kurzfristigen Minijobs kennen. Bei einem **603-€-Minijob** darf das Arbeitsentgelt - wie der Name schon sagt - regelmäßig die Grenze von 603 € im Monat nicht überschreiten. Für Arbeitnehmer, also die Jobber, fallen in der Regel **keine Abzüge für Steuern oder die gesetzliche Sozialversicherung** an. Die Abgaben für Minijobs tragen größtenteils die Arbeitgeber. Hierunter fallen etwa pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie Umlagen und Steuern.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** ist demgegenüber nicht durch die Verdiensthöhe limitiert, sondern durch die Zeitdauer des Arbeitseinsatzes. Die Beschäftigung muss entweder im Vorhinein direkt vertraglich begrenzt sein oder darf sich innerhalb eines Kalenderjahrs auf **längstens drei Monate bzw. max. 70 Arbeitstage** erstrecken. Diese Beschäftigungsform ist v.a. für Aushilfen während der Sommer- oder Semesterferien, Saisonarbeitskräfte und zum Ausgleich kurzfristig

auftretender Personalengpässe gedacht. Typische kurzfristige Minijobs sind Eisverkäufer, Erntehelfer oder Aushilfen in der Gastronomie. Kurzfristige Beschäftigungen sind für den Arbeitnehmer **komplett sozialversicherungsfrei**, die Lohnversteuerung erfolgt entweder über die elektronische Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers oder pauschal mit 25 %.

Hinweis: Auch bei 603-€-Minijobs und kurzfristigen Beschäftigungen müssen sich Arbeitgeber an den gesetzlichen Mindestlohn halten. Dieser liegt seit dem 01.01.2026 bei 13,90 € pro Stunde. Demnach darf die Gesamtstundenzahl der Minijobber nicht höher als 43,38 Stunden im Monat liegen. Auch die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes müssen beachtet werden, so dass Jugendliche in der Regel erst ab 15 Jahren und für höchstens acht Stunden pro Tag arbeiten dürfen. Eine Ausnahme gilt für Schüler ab 13 Jahren, wenn die Einwilligung der Eltern für eine Tätigkeit von bis zu zwei Stunden pro Tag vorliegt und die Tätigkeit altersgerecht ist.

23. Abfindungszahlungen ab 2025: Ermäßigter Steuersatz greift erst bei der Einkommensteuerveranlagung

Mit dem Verlust des Arbeitsplatzes erhalten Arbeitnehmer mitunter eine **Abfindung**. Derartige außergewöhnliche Zahlungen müssen zum Glück nur mit einem **ermäßigten Steuersatz** nach der sog. **Fünftelungsregelung** versteuert werden. Bisher durften Arbeitgeber die vergünstigte Besteuerung **bereits bei Auszahlung der Abfindung** im Rahmen der Lohnabrechnung vornehmen. Seit 2025 darf die ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelungsregelung jedoch nicht mehr im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens beansprucht werden. Die Abfindung muss stattdessen **zunächst komplett versteuert** werden, als wäre sie regulärer Arbeitslohn.

Hinweis: Durch die Gesetzesänderung sollen Arbeitgeber entlastet werden, da die Umsetzung der Fünftelungsregelung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs für sie sehr aufwendig und mitunter mit Rechtsunsicherheiten behaftet war.

Der Steuervorteil ist für Arbeitnehmer seit 2025 aber nicht endgültig verloren, denn er kann auch noch **bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung** beansprucht werden. Die zunächst zu viel einbehaltene Lohnsteuer wird dann vom Finanzamt über den Einkommensteuerbescheid erstattet. Im Ergebnis profitieren Arbeitnehmer also nicht mehr direkt und unterjährig von dem Steuervorteil der Fünftelungsregelung, sondern erst nachträglich. Für viele Betroffene bedeutet dies: Sie müssen Geduld haben und viele Monate auf ihr Geld warten. Je früher sie ihre Steuererklärung erledigen, desto zeitnäher fließt das Geld aber an sie zurück.

24. Tankstelle adé: Hohe Spritpreise machen den Umstieg auf ein Jobbike attraktiv

In Folge des Iran-Kriegs müssen Autofahrer an der Zapfsäule deutlich tiefer in die Tasche greifen. Gerade in solchen Zeiten rückt als Mobilitätsalternative das **Dienstrad** in den Fokus. Ob klassisches Fahrrad oder E-Bike - mit einem Dienstrad können je nach Modell und Vertragsgestaltung mehrere Hundert Euro im Jahr gespart werden. Das Grundprinzip erinnert an den Dienstwagen: Der Arbeitgeber least ein Fahrrad und überlässt es dem Arbeitnehmer zur Nutzung. Aus steuerlicher Sicht wird dabei zwischen zwei Modellen unterschieden.

Bei der ersten Variante trägt der Arbeitgeber die Kosten für das Leasing des Dienstrads vollständig und überlässt es dem Angestellten zur Nutzung. Erfolgt dies **zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn**, so ist die private Nutzung des Fahrrads für den Arbeitnehmer bis Ende 2030 **komplett steuer- und sozialabgabenfrei**. Auf den Umfang der privaten oder beruflichen Nutzung kommt es nicht an. Die Überlassung des Jobbikes muss aber vertraglich sauber geregelt sein, idealerweise in einem gesonderten **Überlassungsvertrag** als Anlage zum Arbeitsvertrag. Obwohl Arbeitgeber die Kosten als Betriebsausgabe absetzen können, kommen derart spendable Firmen in der Praxis eher selten vor.

Weiter verbreitet ist eine Variante mit **Gehaltsumwandlung**, bei der der Arbeitgeber eine **Eigenbeteiligung des Beschäftigten** einfordert. Zur Finanzierung des Jobbikes wird dem Arbeitnehmer die Leasingrate vom Bruttolohn abgezogen. Bei einem E-Bike mit einem Listenpreis von 4.000 € sind das rund 70 € monatlich. In diesem Fall greift zwar nicht die völlige Steuerfreiheit, aber eine attraktive Steuervergünstigung für beide Seiten. Damit es diese gibt, muss der Arbeitgeber der Leasingnehmer sein und sich in irgendeiner Form finanziell beteiligen, z.B. indem er die Kosten für die Versicherung oder Wartung übernimmt. Durch den Verzicht auf einen Teil des Bruttogehalts sinken die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge. Bei einem Bruttoeinkommen von 5.000 € und einer Leasingrate von 70 € sinkt das Nettoeinkommen in Steuerklasse I (ledig, konfessionslos) gerundet um 35 €. Die monatliche Belastung durch das Leasing halbiert sich. Der finanzielle Vorteil ist umso größer, je höher das Bruttogehalt ist.

Im Gegensatz zu herkömmlichen (Verbrenner-)Dienstwagen, bei denen die private Nutzung mit 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers inkl. der Mehrwertsteuer versteuert werden muss, fällt für das Dienstfahrrad seit 2020 nur ein **geldwerter Vorteil von 0,25 %** an.

Hinweis: Nach dem Ablauf des Leasingvertrags kann das Dienstrad oft zu einem extrem günstigen Preis durch den Arbeitnehmer gekauft werden. Anbieter werben häufig mit einem Restkaufpreis von 17 % bis 22 %. Die Finanzverwaltung geht grundsätzlich davon aus, dass der Restwert des Fahrrads bei 40 % liegt, und räumt dem Arbeitgeber die Möglichkeit ein, die Differenz zum tatsächlich gezahlten Kaufpreis mit 25 % pauschal zu versteuern. Die gute Nachricht ist, dass in der Praxis viele Leasinganbieter die Besteuerung des geldwerten Vorteils übernehmen, so dass der Nutzer das Rad erwerben kann, ohne Steuern zu zahlen. Aufgrund der mehrfachen Steuervorteile sind das Dienstradleasing und der nachgelagerte Kauf finanziell interessant.

HAUSBESITZER

25. Vererbtes Familienheim: Zu später Umzug kostet Steuerbefreiung

Wenn Sie eine Immobilie erben, können Sie diese entweder selbst nutzen oder vermieten. Entscheiden Sie sich für die Eigennutzung, kommt unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerbefreiung für das Familienheim in Betracht. In diesem Fall bleibt der Wert der Immobilie bei der Berechnung der Erbschaftsteuer außer Ansatz. Voraussetzung ist u.a., dass die Wohnfläche **nicht mehr als 200 qm** beträgt und der Erwerber die Immobilie mindestens **zehn Jahre** selbst bewohnt. Außerdem muss die Selbstnutzung grundsätzlich **unverzüglich**, also regelmäßig innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Erbfall, aufgenommen werden. Was ist jedoch, wenn die Immobilie zu diesem Zeitpunkt noch renoviert werden musste? Kann der Einzug dann auch später erfolgen? Darüber hatte das Finanzgericht München (FG) kürzlich zu entscheiden.

Der Kläger wurde am **01.08.2021** Alleinerbe seines Vaters. Zum Nachlass gehörte auch eine Doppelhaushälfte. . Im November 2021 fing der Kläger damit an, diese auszuräumen. Im März 2022 begann er mit kleineren **Renovierungsarbeiten**, stellte diese später jedoch wieder ein. Ab Mai 2022 stellte der Kläger fest, dass er den Umbau nicht nach seinen Vorstellungen vornehmen konnte. Im Oktober 2022 holte er Kostenangebote von Fremdfirmen ein, nahm aber erst im März 2023 ein Darlehen zur Finanzierung der Umbaukosten auf. Im **April 2024**, also mehr als zweieinhalb Jahre nach dem Erbfall, zog er schließlich dauerhaft in die Immobilie ein. Zuvor hatte er sich dort lediglich tageweise aufgehalten. Das Finanzamt versagte deshalb die Steuerbefreiung für das Familienheim.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Nach Auffassung des Gerichts erfolgte der Einzug nicht unverzüglich, sondern erst 32 Monate nach dem Erbfall. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass ein früherer Einzug grundsätzlich möglich gewesen wäre. Die Verzögerung beruhte auf **Fehleinschätzungen** des Klägers hinsichtlich des Umfangs der Eigenleistungen sowie auf **Planungs- und Finanzierungsproblemen**. Da diese Gründe der persönlichen Sphäre des Klägers zuzurechnen waren, stand ihm die **Steuerbefreiung für das Familienheim** nicht zu. Im Einzelfall kann der Einzug zwar auch erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen. Allerdings muss der Erwerber dann glaubhaft machen, warum der Einzug nicht früher möglich war und dass er die Verzögerung nicht verschuldet hat.

ALLE STEUERZAHLER

26. Kriegsversehrter Ex-Soldat: US-Invaliditätsentschädigung bleibt in Deutschland steuerfrei

Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften an **Kriegsgeschädigte** gezahlt werden, sind nach dem deutschen Einkommensteuergesetz **steuerfrei**. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Steuerbefreiung nicht nur Zahlungen **aus inländischen Mitteln** erfasst.

Geklagt hatte ein in Deutschland steuerpflichtiger ehemaliger US-Soldat, der im Einsatz körperlich versehrt worden war. Er erhielt von der US-Bundesregierung eine **Invaliditätsentschädigung** (disability compensation), deren Höhe allein vom

Grad der erlittenen Beeinträchtigung abhing. Das deutsche Finanzamt unterwarf diese Entschädigung dem sog. Progressionsvorbehalt, so dass sich auch der Steuersatz auf das übrige (steuerpflichtige) Einkommen des Ex-Soldaten erhöhte.

Der Mann klagte und erhielt Recht: Der BFH verwies darauf, dass der Progressionsvorbehalt nicht anwendbar sei und auch **Bezüge aus ausländischen öffentlichen Mitteln** unter die Einkommensteuerbefreiung von Kriegsversehrtenbezügen fallen können. Eine entsprechende nationale Beschränkung lässt sich weder der Gesetzeshistorie noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift entnehmen, die dem Versorgungsbedürfnis der Geschädigten Rechnung tragen soll.

Hinweis: Die vorliegende Entschädigung erfüllte auch die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung, denn sie war versorgungshalber, aufgrund gesetzlicher Vorschriften, aus öffentlichen Mitteln und nicht aufgrund der Dienstzeit gezahlt worden.

27. Teilungsversteigerung zwecks Erbauseinandersetzung: Rechtsanwaltskosten sind absetzbar

Erben können von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb folgende Nachlassverbindlichkeiten absetzen:

- vom Erblasser herrührende (nicht betriebliche) **Schulden**
- **Verbindlichkeiten** aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und für die **Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses** oder zur Erlangung des Erwerbs; für diese Kosten können entweder die nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Kosten oder - ohne Nachweis - ein **Pauschbetrag von 15.000 €** abgesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass eine Erbengemeinschaft auch **Rechtsanwaltskosten** absetzen darf, die **in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Teilungsversteigerung** zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft entstehen. Geklagt hatte ein Mann, der infolge des Todes seines Vaters in eine Erbengemeinschaft mit seinem Bruder eingetreten war. Zum Nachlass gehörten in- und ausländische Wertpapierdepots sowie mehrere Mietwohngrundstücke. Zwischen den Brüdern hatte sich nach dem Tod des Vaters ein jahrelanger Erbrechtsstreit ergeben, infolge dessen der klagende Bruder Rechtsanwaltskosten von rund 100.000 € trug - insbesondere für Teilungsversteigerungsverfahren der Mietwohngrundstücke.

Hinweis: Eine Teilungsversteigerung ist eine Form der Zwangsversteigerung. Sie dient dazu, eine Immobilie zwangsweise zu verkaufen, wenn sich die Eigentümer (z.B. in einer Erbengemeinschaft) nicht auf einen freihändigen Verkauf einigen können.

Aufgrund eines beträchtlichen steuerpflichtigen Erwerbs der Erbengemeinschaft setzte das Finanzamt im Besprechungsfall eine **Erbschaftsteuer von rund 770.000 €** fest. Der klagende Bruder wollte seine Rechtsanwaltskosten allerdings bei der Berechnung der Steuer als **Nachlassverbindlichkeiten** in Abzug bringen - und erhielt nun vom BFH Recht. Die Bundesrichter ordneten die Kosten den abzugsfähigen **Nachlassverteilungskosten** zu.

Durch die Verteilung wird das Alleineigentum eines jeden Miterben an den ihm bei der Verteilung zugewiesenen Vermögensgegenständen des Nachlasses begründet und die Erbengemeinschaft aufgehoben. Die Rechtsanwaltskosten im vorliegenden Fall waren absetzbar, da sie **in unmittelbarem Zusammenhang** mit der anwaltlichen Beratung während der Erbauseinandersetzung sowie den zivilgerichtlichen Teilungsversteigerungsverfahren standen. Sie dienten dazu, den Nachlass der Erbengemeinschaft zwischen den Miterben aufzuteilen.

Hinweis: Nach dem BFH-Urteil stellen Rechtanwaltskosten für Teilungsversteigerungen auch dann abziehbare Nachlassverbindlichkeiten dar, wenn die Erbengemeinschaft bereits vor dem Auseinandersetzungsverlangen eines der Miterben zur Verwaltung des nachlasszugehörigen Vermögens übergegangen ist.

28. Überlange Verfahrensdauer: Für Zeiten einer Verfahrensruhe entsteht kein Entschädigungsanspruch

Wenn die Mühlen der Justiz allzu langsam mahlen, sollten Kläger und deren Rechtsbeistand prüfen, ob sie eine **Entschädigungszahlung wegen überlanger Verfahrensdauer** durchsetzen können. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung

ist die Verfahrensdauer bei finanzgerichtlichen Klageverfahren mit typischem Streitstoff aber noch angemessen, wenn das Finanzgericht (FG) erst gut **zwei Jahre** nach dem Klageeingang damit beginnt, das Verfahren einer Entscheidung zuzuführen, und seine Aktivitäten dabei nicht mehr nennenswert unterbricht.

Hinweis: Der Zweijahreszeitraum ist allerdings keine feste Fristsetzung, vielmehr richtet sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer stets nach den Umständen des Einzelfalls - insbesondere nach der Schwierigkeit und der Bedeutung des Verfahrens sowie dem Verhalten der Beteiligten.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden, dass Verfahrensbeteiligte grundsätzlich **keinen Anspruch auf Entschädigung** wegen überlanger Dauer eines finanzgerichtlichen Verfahrens haben, soweit dieses im Einverständnis der Beteiligten bis zum Abschluss eines BFH-Musterverfahrens **zum Ruhen gebracht** wurde. Im zugrunde liegenden Fall hatten Eheleute im Jahr 2019 eine Klage gegen ihren Einkommensteuerbescheid erhoben. Das FG setzte das Verfahren im Jahr 2020 mit Zustimmung der Beteiligten aus, bis der BFH in einem bei ihm anhängigen Revisionsverfahren zu einem vergleichbaren Fall entscheiden würde. Nachdem die Entscheidung des BFH erst im März 2024 veröffentlicht worden war, wurde das Klageverfahren im November 2024 förmlich beendet, indem das Finanzamt einlenkte.

Nachfolgend begehrten die Kläger eine **Entschädigung wegen unangemessener Dauer** des finanzgerichtlichen Verfahrens. Ihre Argumentation: Zum einen habe sich das beim BFH geführte Musterverfahren über mehrere Jahre verzögert, zum anderen hätte das FG nach Veröffentlichung des BFH-Urteils schneller entscheiden müssen.

Der BFH hat die Entschädigungsklage jedoch abgewiesen. Einen Entschädigungsanspruch hat nur, wer **selbst Verfahrensbeteiligter** des unangemessen verzögerten Verfahrens ist. An dem angeblich verzögerten BFH-Musterverfahren waren die Kläger jedoch selbst nicht beteiligt. Die Dauer des finanzgerichtlichen Klageverfahrens war zudem nicht unangemessen. Die Zeit eines einvernehmlichen förmlichen Ruhens des Verfahrens mit Rücksicht auf ein BFH-Musterverfahren kann grundsätzlich nicht als unangemessene Verzögerung gewertet werden. Falls sich aus Sicht der Kläger das Musterverfahren verzögert, müssen sie **auf die Beendigung der Verfahrensruhe hinwirken**.

29. Vertretungszwang beim Bundesfinanzhof: Mittellosigkeit eines Prozessbeteiligten rechtfertigt keine Ausnahme

Während Steuerzahler einen Rechtsstreit vor den Finanzgerichten noch selbst führen dürfen, müssen sie sich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zwingend durch einen Prozessbevollmächtigen wie bspw. einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Denn hier gilt der sog. **Vertretungszwang**. Die Regelung soll sicherstellen, dass Rechtsbehelfe und Rechtsmittel vor dem BFH nur von Fachleuten eingelegt werden, die in der Lage sind, die Prozesssituation richtig einzuschätzen und das Verfahren sachgerecht zu führen. Die Vertretung ist bereits für Prozesshandlungen vorgeschrieben, mit denen ein Verfahren vor dem BFH lediglich eingeleitet wird.

Der BFH hat nun entschieden, dass der Vertretungszwang auch für einen mittellosen Prozessbeteiligten gilt. Das Argument, dass er sich eine Prozessvertretung nicht leisten kann, ließen die Bundesrichter nicht gelten. Sie verwiesen darauf, dass Prozessbeteiligte die Möglichkeit hätten, **Prozesskostenhilfe** zu beantragen.

Hinweis: Prozessparteien, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, erhalten nach der Zivilprozessordnung auf Antrag eine Prozesskostenhilfe, sofern die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

30. Grundstücksverkauf: Zugewinnausgleich kann zum Veräußerungsgeschäft werden

Manche Ehen sind nicht für die Ewigkeit gemacht und enden in einer Scheidung. Wenn keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, gilt im deutschen Familienrecht dann der Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Dabei wird bei Beendigung der Ehe der während der Ehe erzielte **Zugewinn beider Ehegatten** ermittelt. Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn ist verpflichtet, die Hälfte der Diffeerenz an den anderen Ehegatten auszugleichen. Die konkrete Form dieses **Zugewinnausgleichs** (Geld- oder Sachleistung) ist gesetzlich nicht zwingend vorgegeben. Im Streitfall musste das Finanzgericht Niedersachsen (FG) entscheiden, wie sich die Übertragung eines Grundstücks steuerlich auswirkt.

Die von ihrem Ehemann getrennt lebende Klägerin hatte die Scheidung eingereicht und einen vorzeitigen Zugewinnausgleich beantragt. Daraufhin verpflichtete sich der Ehemann, zwei Grundstücke auf sie zu übertragen. Danach kam es weder zu weiteren Vermögensauseinandersetzungen noch wurde das Scheidungsverfahren fortgeführt. 15 Jahre später verstarb der Ehemann. Die Klägerin wurde nicht Erbin und machte auch keine weiteren **Zugewinnausgleichsansprüche** gegenüber den Kindern geltend. Innerhalb der **zehnjährigen Veräußerungsfrist** teilte sie die Grundstücke auf und veräußerte die Teilflächen. In den Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2000 und 2001 erklärte sie keine Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, weil sie die Übertragungen als unentgeltlich ansah. Im Zuge einer späteren Außenprüfung stufte das Finanzamt die Vorgänge jedoch als **private Veräußerungsgeschäfte** ein und erhöhte die Einkommensteuer entsprechend.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Grundstücksverkäufe waren als private Veräußerungsgeschäfte einzuordnen. Die Veräußerung sei innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Die vorherige Grundstücksübertragung stelle eine **Anschaffung** dar, denn nach der Rechtsprechung gelte die Übertragung von Grundbesitz im Rahmen des Zugewinnausgleichs als entgeltlich, und zwar auch bei einem vorzeitigen Zugewinnausgleich. Unerheblich sei dabei, dass die Ehe tatsächlich nicht geschieden wurde und die Zugewinngemeinschaft nicht regulär beendet worden sei. Entscheidend sei, dass die Übertragung zur Abgeltung oder Anrechnung eines (gegenwärtigen oder künftigen) Zugewinnausgleichsanspruchs vereinbart worden sei.

Hinweis: Sie möchten ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren veräußern und die Details zur steuerlichen Belastung wissen? Gerne berechnen wir diese für Sie.

31. Wiederkehrende Streitfrage: Müssen auch Rentner die Energiepreispauschale versteuern?

Zur Abmilderung der gestiegenen Energiekosten wurde im Jahr 2022 die sogenannte **Energiepreispauschale** (EPP) in Höhe von **300 €** eingeführt. Sie wurde unter anderem an Arbeitnehmer über den Arbeitgeber sowie an **Rentner** über die gesetzliche Rentenversicherung ausgezahlt. Die EPP war jedoch nicht generell steuerfrei. Ob ihre Besteuerung rechtmäßig ist, musste das Sächsische Finanzgericht Sachsen (FG) im Streitfall entscheiden.

Der Kläger bezog im Jahr 2022 Einkünfte aus einer durch die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgezahlten Leibrente. Neben den laufenden Rentenzahlungen erhielt er auch die EPP. Im Einkommensteuerbescheid rechnete das Finanzamt diese den zu versteuernden Einkünften zu. Hiergegen legte der Kläger Einspruch ein. Er vertrat die Auffassung, dass die EPP keiner Einkunftsart zuzuordnen sei und daher nicht der Einkommensteuer unterliege. Vielmehr handele es sich um eine **freiwillige Leistung**.

Nach Ansicht des FG war die Besteuerung der EPP rechtmäßig. Der Kläger hatte aufgrund der gesetzlichen Regelungen einen Anspruch auf die einmalige Zahlung. Zwar war ausdrücklich vorgesehen, dass die EPP bei bestimmten **einkommensabhängigen Sozialleistungen** nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Daraus folge jedoch nicht, dass sie auch einkommensteuerfrei sei. Das Gericht hielt die gesetzliche Regelung zudem für verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber sei befugt gewesen, die EPP den steuerpflichtigen Einnahmen zuzuordnen und habe hierfür auch über die erforderliche **Gesetzgebungskompetenz** verfügt. Ein Verstoß gegen den **allgemeinen Gleichheitssatz** liege ebenfalls nicht vor. Insbesondere sei es zulässig, dass die EPP bei **Rentnern steuerpflichtig**, bei **Studenten** hingegen steuerfrei ausgestaltet worden sei. Der Gesetzgeber habe insoweit einen **weiten Gestaltungsspielraum**, den er nicht überschritten habe.

Hinweis: Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt. Beim Bundesfinanzhof ist zudem auch ein weiteres Verfahren zur Besteuerung der EPP bei Arbeitnehmern anhängig.

32. Verwirrung behoben: Eine Schenkung, zwei Bescheide

In der Regel erhalten Sie bei einer Schenkung vom Finanzamt einen Bescheid, aus dem Sie dann die Höhe der Schenkungsteuer entnehmen können. Die Höhe der Steuer hängt vom Wert der Schenkung ab sowie davon, in welchem Verhältnis Sie zum Schenker stehen. Wenn Sie mehrere Schenkungen erhalten, bekommen Sie auch mehrere Bescheide. Im Streitfall wurden **zwei Bescheide für denselben Vorgang** erlassen. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste entscheiden, ob einer der Bescheide nichtig ist.

Im Streitfall stellte das Finanzamt bei einer Steuerfahndungsprüfung fest, dass der Kläger ein niedrig verzinsliches Darlehen von einer **ausländischen Gesellschaft** (U Ltd.) erhalten hatte. Der Zinsvorteil durch die niedrigen Zinsen wurde als Schenkung eingeordnet. Daher erließ das Finanzamt einen Schenkungsteuerbescheid mit W.S. (natürliche Person) als Schenker. Wenige Monate später erließ die Behörde einen zweiten Bescheid, in dem nun die U Ltd. als Schenker genannt wurde. Beide Bescheide betrafen zwar denselben wirtschaftlichen Sachverhalt, wiesen jedoch unterschiedliche Schenker, Stichtage und Steuerbeträge aus. Der Kläger hielt den zweiten Bescheid für **nichtig**.

Die Klage vor dem FG war zulässig, aber unbegründet. Nach der Rechtsprechung des **Bundesfinanzhofs** führt eine doppelte steuerliche Erfassung eines Lebenssachverhalts grundsätzlich nicht zur **Nichtigkeit eines Verwaltungsakts**. Vielmehr handelt es sich um einen Fehler, der über die gesetzlichen **Korrekturvorschriften** zu beheben ist. Zudem ist es im Schenkungsteuerrecht nicht ausgeschlossen, dass mehrere Bescheide für unterschiedliche Schenkungsvorgänge parallel existieren. Auch bei wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgängen können mehrere steuerlich relevante **Einzelzuwendungen** vorliegen. Im Streitfall unterschieden sich die Bescheide zudem hinsichtlich des zugrunde gelegten **Schenkers und der zeitlichen Einordnung**, so dass keine bloße Wiederholung desselben Steuerfalls gegeben war. Der zweite Bescheid war daher nicht nichtig.

Hinweis: Sollten auch Sie einen Bescheid erhalten, von dem Sie annehmen, dass er nicht berechtigt ist, senden Sie ihn uns zu und wir prüfen ihn gerne.

33. Steuerschuld: Erlass von Nachzahlungszinsen aufgrund Verrechnung

Wird eine **Steuerschuld** nicht rechtzeitig beglichen, kann das Finanzamt **Nachzahlungszinsen** festsetzen. Der jährliche Zinssatz liegt im Moment bei 1,8 %. Die Zinsen werden für jeden vollen Monat berechnet. Der Zinslauf beginnt jedoch nicht unmittelbar nach Entstehung der Steuer. Bei den meisten Steuerarten startet er erst **15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahrs**. Für die **Einkommensteuer 2025** würden Nachzahlungszinsen daher grundsätzlich erst ab dem **01.04.2027** anfallen. Aber nicht nur bei einer Steuerschuld werden Zinsen festgesetzt, sondern auch bei einer Steuererstattung, so dass auch Sie Zinsen vom Finanzamt erhalten könnten. Im Streitfall musste das Finanzgericht Nürnberg (FG) entscheiden, ob durch die Umbuchung eines Betrags von der Verwahrungsstelle eine Vorauszahlung auf die Steuernachzahlung erfolgte.

Gegen den Kläger wurde im Jahr 2007 ein **Steuerstrafverfahren** eingeleitet. In dessen Zuge wurden bei einer Hausdurchsuchung rund 1 Mio. € Bargeld gefunden. Dieses wurde auf ein Konto des Finanzamts eingezahlt und von der Finanzkasse auf „Verwahrung“ gebucht. Im September und Oktober 2010 ergingen erstmalige bzw. geänderte Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2000 bis 2007, wobei das Bargeld aus der Hausdurchsuchung **zur Tilgung herangezogen** wurde. Der Kläger beantragte 2015 den Erlass der Nachzahlungszinsen für den Zeitraum zwischen der Einzahlung des Bargelds und dem Erlass der Bescheide. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Der Kläger hatte im Jahr 2007 durch die Einzahlung des Betrags aus der Hausdurchsuchung eine wirksame Zahlung vor Festsetzung der Einkommensteuer für die Jahre 2000 bis 2007 geleistet. Das Finanzamt hatte diese Zahlung damals auch angenommen. Dass die Finanzkasse die Zahlung unter „Verwahrung“ verbucht hatte, ändert nichts daran, dass die Zahlung auf die abschließend festgesetzte und zu entrichtende Steuer angerechnet wurde. Entscheidend ist, dass das Finanzamt die Verrechnung vorgenommen hat und der Kläger damit einverstanden war.

Sofern das Finanzamt eine Zahlung annimmt und sie nicht auf andere Zahlungsrückstände anrechnet oder zurück überweist, fehlt nach Ansicht des Gerichts die Grundlage für die Festsetzung von **Nachzahlungszinsen**. Auch der Umstand, dass die Einzahlung unter dem Eindruck einer **Arrestanordnung** erfolgte, führte zu keiner anderen Beurteilung. Maßgeblich sei allein, dass das Finanzamt bereits über den Geldbetrag verfügen konnte. Eine erst Jahre später erfolgende buchhalterische Zuordnung dürfe nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen.

34. Onlineportal geöffnet: Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden

Seit Mai 2026 ist das **Onlineportal für das neue E-Auto-Förderprogramm** der Bundesregierung offiziell freigeschaltet**.** Wer ein vollelektrisches Auto oder bestimmte Plug-in-Hybride ab dem 01.01.2026 neu zugelassen hat oder zulässt, kann hier ab sofort eine **Förderung von bis zu 6.000 €** beantragen. Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Fahrzeug,

Einkommen und Familiengröße. Die Einkommensobergrenze für die staatliche Förderung liegt bei **80.000 € brutto pro Haushalt**. Pro Kind steigt diese Grenze um zusätzliche 5.000 € - bei bis zu zwei Kindern. Förderfähig sind sowohl der Kauf als auch das Leasing von Neuwagen.

Das Antragsverfahren läuft komplett digital ab und ist über das Portal der Förderzentrale Deutschland unter der Webadresse **www.foerderzentrale.gov.de** zu erreichen. Für die Antragstellung wird eine **BundID** benötigt - ein zentraler Zugang zu staatlichen Onlinediensten, der eine sichere und eindeutige digitale Identifikation ermöglicht. Die BundID kann mit dem **elektronischen Personalausweis** oder alternativ mit einem **ELSTER-Zertifikat** eingerichtet werden.

Im Förderportal selbst müssen lediglich die **aktuellen Einkommensteuerbescheide**, bei Familien mit Kindern zusätzlich ein **aktueller Kindergeldnachweis** sowie bei Plug-in-Hybriden die **EU-Konformitätsbescheinigung** hochgeladen werden. Über eine digitale Schnittstelle zum Kraftfahrt-Bundesamt können weitere wichtige Angaben bereits automatisiert und papierlos geprüft werden.

Hinweis: Die vorhandenen Fördermittel in Höhe von insgesamt 3 Mrd. € sollen für geschätzt 800.000 geförderte Fahrzeuge im Zeitraum von 2026 bis 2029 ausreichen.

35. Wohnungskrise: Lediglich 206.600 neue Wohnungen in einem Jahr

Die Bauaktivität in Deutschland ist stark rückläufig. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilte, wurden hierzulande **im Jahr 2025 nur 206.600 Wohnungen gebaut**. Das waren 18,0 % oder 45.400 Wohnungen weniger als im Jahr 2024. Damit sank die Zahl fertiggestellter Wohnungen im zweiten Jahr in Folge deutlich (2024: minus 14,4 % gegenüber dem Vorjahr), nachdem sie in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils bei rund 294.000 gelegen hatte. Zuvor war die Zahl neuer Wohnungen von ihrem Tiefststand von 159.000 im Jahr 2009 auf einen Höchststand von 306.400 im Jahr 2020 gestiegen. Niedriger als im Jahr 2025 war die Zahl neuer Wohnungen zuletzt 2012 (mit 200.500 neuen Wohnungen).

Hinweis: In den Zahlen sind sowohl Wohnungen in neuen Gebäuden als auch neue Wohnungen in bestehenden Gebäuden enthalten.

In neu errichteten Wohngebäuden wurden im Jahr 2025 insgesamt 172.600 Wohnungen fertiggestellt. Das waren 20,0 % oder 43.300 Neubauwohnungen weniger als im Vorjahr. Rückgänge gab es sowohl bei den meist von Privatpersonen errichteten Ein- und Zweifamilienhäusern als auch bei den v.a. von Unternehmen gebauten Mehrfamilienhäusern: Mit 41.800 Einfamilienhäusern wurden 23,3 % oder 12.700 weniger fertiggestellt als im Vorjahr. Die Zahl neuer Wohnungen in Zweifamilienhäusern fiel um 21,4 % oder 3.800 auf 13.800.

In Mehrfamilienhäusern, der zahlenmäßig am stärksten vertretenen Gebäudeart, wurden 109.800 Neubauwohnungen geschaffen, das waren 18,9 % oder 25.500 weniger als im Jahr 2024. In neu errichteten Wohnheimen sank die Zahl fertiggestellter Wohnungen um 15,1 % oder 1.300 auf 7.200. In neuen Nichtwohngebäuden entstanden im Jahr 2025 insgesamt 3.300 Wohnungen und damit 31,8 % oder 1.500 weniger als im Vorjahr; hierunter fallen bspw. Hausmeisterwohnungen in Schulgebäuden oder Wohnungen in Innenstadtlagen über Gewerbeflächen. Durch Umbaumaßnahmen in bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden schließlich wurden im Jahr 2025 insgesamt 30.700 Wohnungen fertiggestellt, das waren 1,8 % oder 600 weniger als im Vorjahr.

In der **regionalen Betrachtung** zeigt sich, dass die Zahl der fertiggestellten Neubauwohnungen in Wohngebäuden im Osten prozentual mehr als doppelt so stark zurückgegangen ist wie im Westen. Während die Zahl der fertiggestellten Neubauwohnungen im Westen gegenüber dem Vorjahr um 16,7 % (minus 29.200 auf 145.700) abnahm, sank die Zahl im Osten um 34,3 % (minus 14.000 auf 26.900).

Die **durchschnittliche Abwicklungsdauer** von Neubauwohnungen in Wohngebäuden, also die Zeit von der Genehmigungserteilung bis zur Fertigstellung, hat sich bei den im Jahr 2025 fertiggestellten Wohngebäuden auf **27 Monate** verlängert. Im Jahr 2024 hatte der Bau einer Wohnung noch durchschnittlich 26 Monate gedauert, im Jahr 2020 lediglich 20 Monate.

Hinweis: Eine Neubauwohnung hatte im Jahr 2025 eine durchschnittliche Wohnfläche von 95,2 qm.

36. Fristen der Einkommensteuererklärung 2025: Sind Sie Antrags- oder Pflichtveranlager?

Wer keinen steuerlichen Berater hat, musste seine Einkommensteuererklärung 2025 bereits bis zum 31.07.2026 beim Finanzamt einreichen. Deutlich mehr Zeit haben Sie, wenn Sie uns als ihren steuerlichen Berater beauftragen: Dann endet die **Abgabefrist** erst am **01.03.2027**. Gleichwohl sollten Sie auch dann frühzeitig die Weichen für die Abgabe Ihrer Erklärung stellen, denn die Nachfrage nach Beratungsterminen rund um den Fristablauf ist erfahrungsgemäß hoch.

Wer nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist (z.B. ledige Arbeitnehmer in Steuerklasse I ohne Nebeneinkünfte), hat für die Abgabe seiner **freiwilligen Steuererklärung** insgesamt **vier Jahre** Zeit. Die Frist für 2025 endet für diese sog. **Antragsveranlager** erst am **31.12.2029**. Oft lohnt sich eine freiwillige Erklärungsabgabe, da aufgrund der Absetzbarkeit diverser Kostenpositionen regelmäßig mehrere Hundert Euro an Steuererstattung herausspringen können.

Ob die großzügige vierjährige Festsetzungsfrist oder die Abgabefristen des 31.07.2026 bzw. 01.03.2027 zu beachten sind, entscheidet sich also danach, ob eine Antrags- oder eine Pflichtveranlagung vorliegt. Eine **Verpflichtung** besteht u.a. in diesen Fällen:

- bei bisher nicht versteuerten Einkünften von über 410 € im Jahr (z.B. aus Vermietung)
- bei Ehepaaren mit den Steuerklassen III/V oder IV/IV mit Faktor oder Einzelveranlagung
- bei eingetragenen Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte (z.B. Werbungskosten)
- bei Bezug von Lohnersatzleistungen von über 410 € im Jahr (z.B. Elterngeld)
- bei mehreren gleichzeitig bestehenden Arbeitsverhältnissen und Steuerklasse 6
- bei Rentnern mit Einkünften über dem Grundfreibetrag von 12.096 €
- wenn das Finanzamt Sie explizit dazu auffordert

Hinweis: Wer sich nicht sicher ist, ob bei ihm eine Antrags- oder eine Pflichtveranlagung zutrifft, kann beim Finanzamt nachfragen. Bei einer verpflichtenden Abgabe sollte die jeweils gültige Abgabefrist eingehalten werden, da das Finanzamt bei einer Überschreitung des Termins automatisch einen Verspätungszuschlag festsetzt. Dieser beträgt 0,25 % der festgesetzten Steuer für jeden angefangenen Monat und mindestens 25 € pro Monat. Antragsveranlagern droht bei Fristüberschreitung zwar kein Verspätungszuschlag, bei ihnen wird das Finanzamt die Veranlagung aber ablehnen, so dass sie eine etwaige Steuererstattung verschenken.

STEUERTERMINE

August 2026	September 2026	Oktober 2026
10.08. (*13.08.)	**10.09. (*14.09.)**	**12.10. (*15.10.)**
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
17.08. (*20.08.)		
Gewerbesteuer Grundsteuer		
27.08.	**28.09.**	**28.10.**
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.